



## **EGMR: SAMPANIS AND OTHERS V. GREECE (NR. 32526/05)**

### **Einschulung von Kindern einer Roma-Siedlung**

Urteil der Kammer der 1. Sektion vom 05.06.2008 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Sampanis and Others v. Greece (Nr. 32526/05), rechtskräftig am 05.09.2008.

#### **Betroffener Staat:**

- Griechenland

#### **Verletzung von:**

- Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls EMRK

#### **Sachverhalt / Prozessverlauf**

Im vorliegenden Fall geht es um die Einschulung von Roma Kindern. Nachdem der Leiter des Bildungsdepartements durch „European Roma Rights Center“ und den „Helsinki Monitor“ über die fehlende Einschulung von Kindern aus Roma Siedlungen informiert wurde, besuchte er eine Roma Siedlung und veranlasste eine Pressemeldung über die Wichtigkeit der Schulpflicht und der Integration von Roma Kindern im nationalen Schulsystem. Die Siedlung wurde auch von einem Vertreter von „Helsinki Monitor“ mit dem Ziel besucht, alle Roma Kinder einschulen zu lassen. Der verantwortliche Mitarbeiter des „Helsinki Monitor“ informierte die Behörden über die Situation. Diese unternahmen jedoch keine weiteren Massnahmen.

In zwei Schulen wurde den Eltern von der Direktion mitgeteilt, dass sie keine Anweisungen erhalten hätten und eine Einschreibung nicht möglich sei. In einer dritten Schule erhielten die Eltern die Dokumente für die Einschreibung.

Der Leiter des Bildungsdepartements stellte schliesslich fest, dass nicht genügend Platz für alle Schüler gegeben sei. Es wurde entschieden, dass die jüngeren Kinder der Roma eingeschrieben werden, während für die älteren Kinder Vorbereitungsklassen organisiert würden.

Der Vertreter des „Helsinki Monitor“ beantragte eine Intervention bei den Behörden. Diese antworteten, dass keine systematische Ablehnung von Kindern mit Roma Herkunft in der Schule stattgefunden habe. Es seien jedoch Spannungen zwischen der Mehrheitsgesellschaft und den Roma aufgefallen, welche für die fehlende Integration der Kinder verantwortlich seien.

Ein Jahr später wurden in einer Region 23 Kinder mit Roma Herkunft in die Schule eingeschrieben. Im ganzen Staat waren es insgesamt 54 Kinder.

In zwei verschiedenen Schulen ereignete sich folgender Vorfall. Roma Eltern begleiteten ihre Kinder zur Schule, vor welcher bereits mehrere Nicht-Roma Eltern standen. Letztere beschimpften die Roma und verweigerten ihnen den Zutritt zur Schule. Dieser Vorfall wiederholte sich mehrere Male. Schliesslich griff die Polizei ein, wonach die Kinder wieder zur Schule konnten. Ein Monat später wurden die Kinder mit Roma Herkunft einem separaten Gebäude zugeteilt, worauf der Widerstand der Nicht-Roma Eltern endete. Einige Monate später wurde das separate Gebäude in Brand gesetzt.

Die Beschwerdeführer sind Eltern von Roma Kindern, die in die Vorbereitungsklassen geschickt wurden. Der Stadtrat war der Meinung, dass die älteren Kinder der Roma die Vorbereitungsklassen besuchen sollten, da ihr Alter andernfalls zu Problemen in der Schule führen könnte. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass damit eine Aussonderung praktiziert werde und dass sie ihre Kinder lieber zusammen mit den anderen Kindern in die Schule schicken möchten. Mit dem Wechsel ins separate Gebäude seien sie ebenfalls nicht einverstanden gewesen, mussten aber dem Druck der Behörden und der Nicht-Roma Eltern nachgeben.

Die Beschwerdeführer reichten vor EGMR eine Beschwerde wegen Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls ein.

## **Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls EMRK**

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Behörden für die fehlende Einschulung ihrer Kinder verantwortlich seien. Sie geben ausserdem an, dass die Einschreibung ihrer Kindern in Vorbereitungsklassen und deren Platzierung in ein separates Gebäude eine Diskriminierung aufgrund ihrer Ethnie darstelle.

Der Staat macht geltend, dass die lokalen Behörden alles gemacht hätten, um die Kinder einzuschulen. Zu diesem Zweck habe auch eine Lehrerdelegation die Siedlung besucht. Als die Roma Eltern ihre Kinder einschreiben wollten, brachten sie nach Angabe des Staates nicht die nötigen Dokumente für die Einschreibung mit. Betreffend der Vorbereitungsklassen ist der Staat der Meinung, dass diese eine Integration der Roma Kinder in die regulären Klassen erleichtern würden. Die Klassen seien folglich nicht zum Zweck des Ausschlusses der Roma erstellt worden.

Art. 14 EMRK verbietet den Staaten nicht, unterschiedliche Gruppen unterschiedlich zu behandeln, wenn dies dazu führen kann, Ungleichheiten zu beheben. Eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft einer Person stellt eine rassistische Diskriminierung dar, auf welche die Behörden reagieren müssen. In der Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass den Bedürfnissen der Roma besondere Beachtung geschenkt werden muss, da es sich dabei um eine gefährdete Minderheit handelt.

Den Vorfall mit den Eltern der Nicht-Roma muss der Staat nicht verantworten, da es sich dabei um Privatpersonen handelte.

Bezüglich des Vorwurfs der Verweigerung der Schuleinschreibung etlicher Roma Kinder, gaben die Schulleitungen an, dass die Eltern sich ihres Wissens lediglich informieren wollten. Der Wunsch nach Information weist aber gemäss dem Gerichtshof auf die Absicht hin, die Kinder in die Schulen einschreiben zu wollen. Die Behörden wussten von der Absicht der Roma Eltern ihre Kinder einzuschreiben, unter anderem auch da eine Lehrerdelegation beim Besuch der Roma Siedlung dabei war.

Der Gerichtshof stellt fest, dass für die Einteilung in die Vorbereitungsklassen unterschiedliche Kriterien angewendet wurden, wie beispielsweise das Alter und die Herkunft der Kinder. Die Behörden hatten kein einheitliches Kriterium für

die Einteilung festgelegt und schlussendlich galt die ethnische Abstammung der Kinder praktisch als einziges Kriterium. Auch existierte kein angemessenes Evaluationssystem, welches den Eltern aufzeigen konnte, dass mit den Vorbereitungsklassen die Integration angestrebt wurde. Ein Wechsel vom Vorbereitungsunterricht zu den regulären Klassen fand in keinem der Fälle statt.

Das Gericht konnte nicht überzeugt werden, dass die Unterschiede in der Behandlung von Roma Kindern auf objektiven und vernünftigen Gründen basierten. Es wird festgestellt, dass entgegen der ursprünglichen Absicht der Behörden, die Vorbereitungsklassen und die Trennung durch ein separates Gebäude schliesslich eine Diskriminierung der Roma zum Resultat hatten.

Aus diesen Gründen wird die Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls EMRK festgestellt.

### **Links zum Urteil:**

English: The text of this judgment is available in French only.

Français:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=836273&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>